



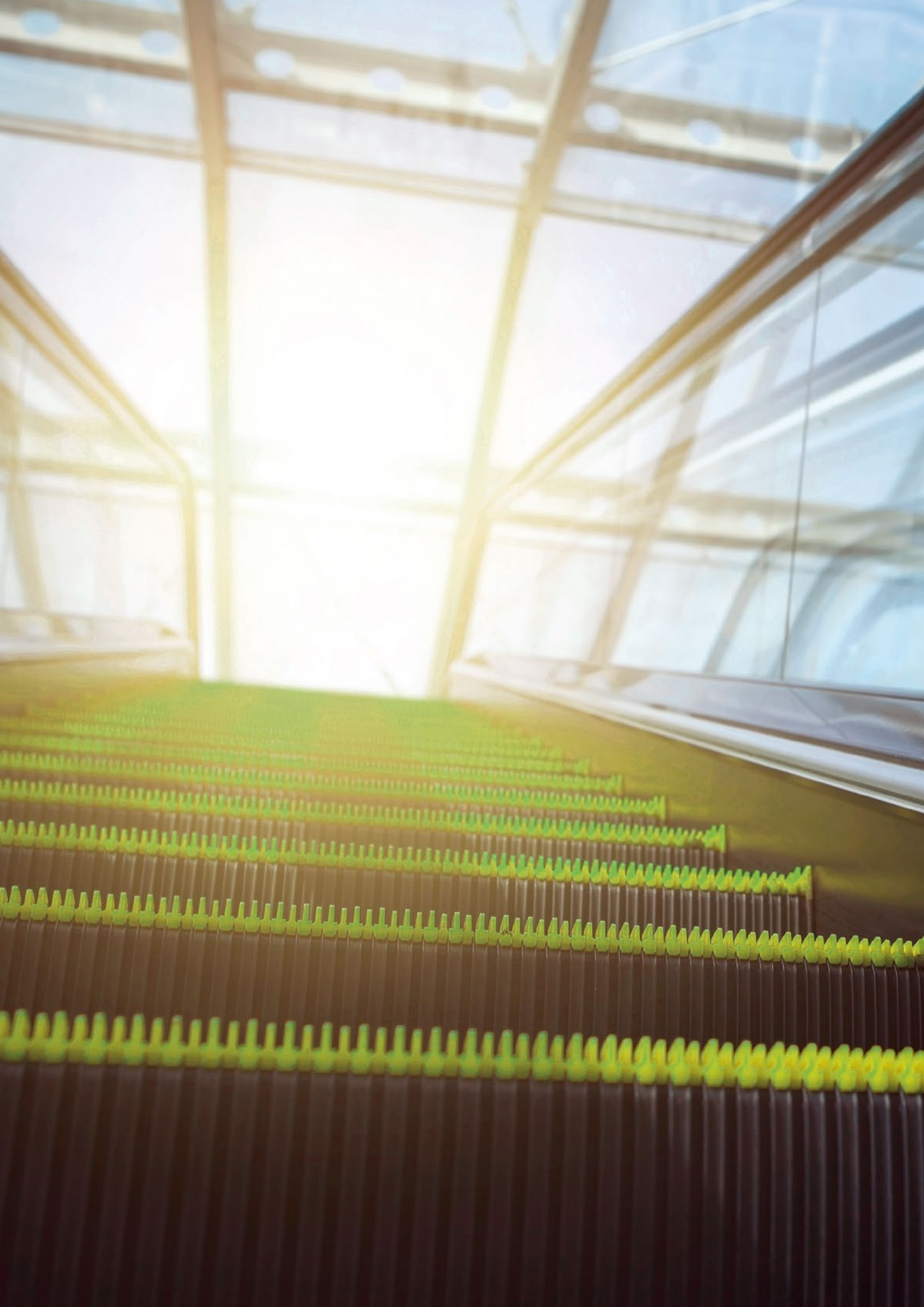
Hinweise zum Auswahlverfahren des Abschlussprüfers bei Unternehmen von öffentlichem Interesse

Stand: März 2016



Inhalt

5	Einleitung
6	Rotationspflichten für Unternehmen von öffentlichem Interesse (PIEs)
8	Überblick zum Ablauf des Auswahlverfahrens des Abschlussprüfers bei PIEs
10	Ausgewählte Hinweise zum Auswahlverfahren des Abschlussprüfers bei PIEs
22	Anlagen



Einleitung

In Europa wurde als Reaktion auf die Finanzmarktkrise die Reform der Abschlussprüfung auf den Weg gebracht, deren Regelungen mit der Richtlinie 2014/56/EU über Abschlussprüfungen (EU-RL) sowie mit der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates über spezifische Anforderungen an die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse (EU-VO) am 16. Juni 2014 in Kraft getreten und ab dem 17. Juni 2016 verpflichtend anzuwenden sind. Für die Umsetzung in deutsches Recht hat der Bundestag am 3. Dezember 2015 das Abschlussprüferaufsichtsreformgesetz (APAREG) und am 17. März 2016 das Abschlussprüfungsreformgesetz (AREG) verabschiedet.

Die neuen Regelungen betreffen unter anderem die Rotationspflicht des Abschlussprüfers bei Unternehmen von öffentlichem Interesse (sog. Public Interest Entities bzw. PIEs) und neue Anforderungen an das damit verbundene Auswahlverfahren des Abschlussprüfers.

Unternehmen von öffentlichem Interesse (PIEs) sind in Deutschland grundsätzlich:

1.

Kapitalmarktorientierte Unternehmen im Sinne des § 264d HGB

2.

Kreditinstitute

3.

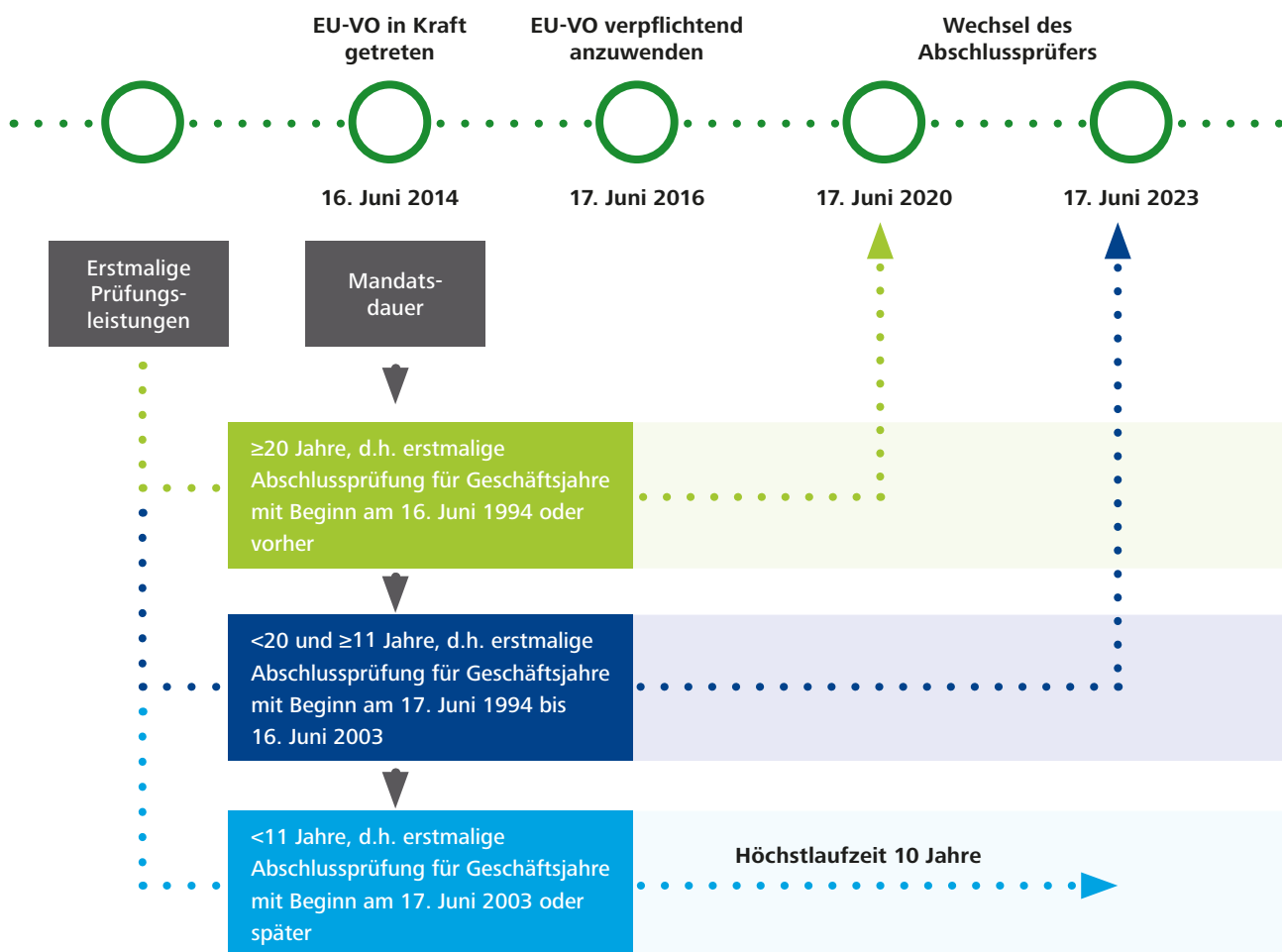
Versicherungsunternehmen

Die Ausübung des Mitgliedsstaatenwahlrechts zur Definition weiterer PIEs – beispielsweise Unternehmen, die aufgrund der Art ihrer Tätigkeit, ihrer Größe oder der Zahl ihrer Mitarbeiter von erheblicher öffentlicher Bedeutung sind – ist für Deutschland nicht vorgesehen.


Rotationspflichten für Unternehmen von öffentlichem Interesse (PIEs)

Externe Rotationspflicht	Verlängerungsmöglichkeiten (gelten nicht für Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen!)
Prinzipiell gilt eine 10-jährige Rotationspflicht für Abschlussprüfer bei PIEs (Cooling-off: 4 Jahre)	Um weitere 10 Geschäftsjahre bei einer Ausschreibung
	Um weitere 14 Geschäftsjahre bei einem Joint Audit

Übergangsregelungen (auf Basis des Zeitpunkts des Inkrafttretens der EU-Verordnung am 16. Juni 2014)



Daneben sind nach Art. 17 Abs. 7 EU-VO die Regelungen zur internen Prüfer-Rotation zu beachten (Höchstlaufzeit: 7 Jahre; Cooling-off: 3 Jahre).



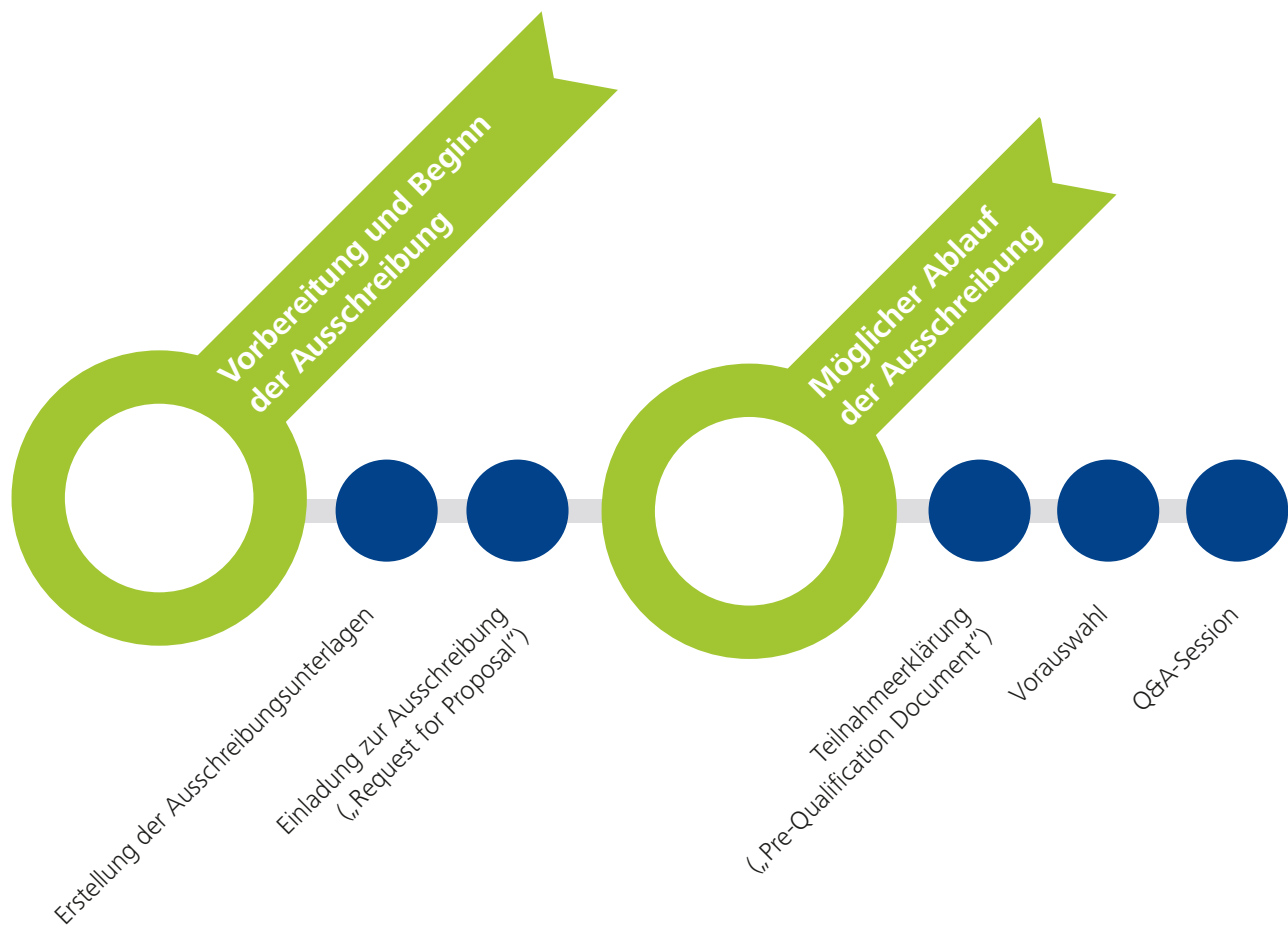
Bei 20 oder mehr Jahren ist Art. 41 Abs. 1 EU-VO einschlägig mit der Folge, dass der Abschlussprüfer ab dem 17. Juni 2020 (d.h. in der Regel für das Geschäftsjahr 2021) kein Prüfungsmandat mehr erhalten darf.

Bei weniger als 20 und bei 11 oder mehr Jahren ist Art. 41 Abs. 2 EU-VO einschlägig mit der Folge, dass der Abschlussprüfer ab dem 17. Juni 2023 (d.h. in der Regel für das Geschäftsjahr 2024) kein Prüfungsmandat mehr erhalten darf.

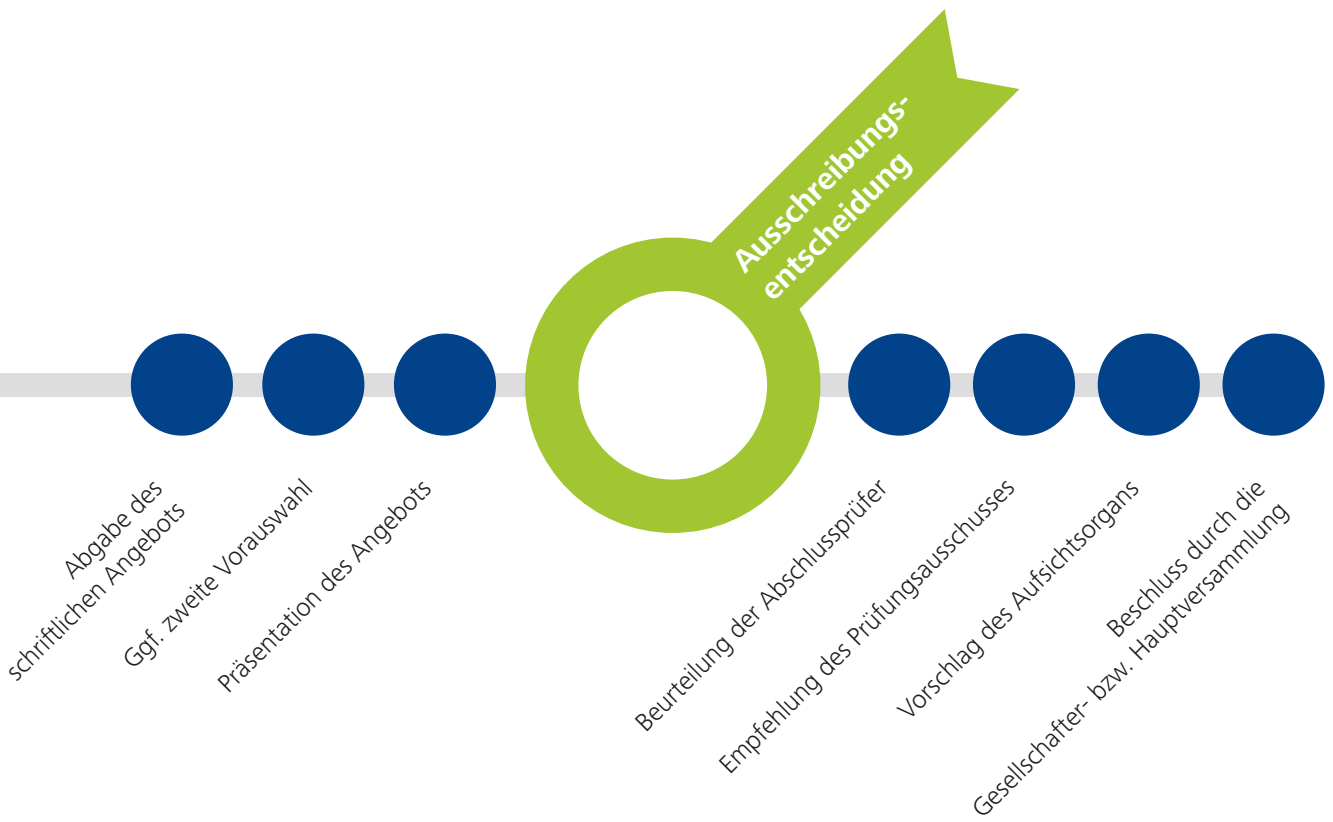
Bei weniger als 11 Jahren ist Art. 41 Abs. 3 EU-VO einschlägig mit der Folge, dass der Prüfer grundsätzlich nur bis zum Erreichen der Höchstlaufzeit von zehn Jahren bestellt werden darf (mit Verlängerungsmöglichkeiten). Bei Grenzfällen mit erstmaliger Abschlussprüfung für Geschäftsjahre mit Beginn zwischen dem 17. Juni 2003 und dem 16. Juni 2006 ist eine Fortführung bis einschließlich 2016 erlaubt – mit Verlängerungsmöglichkeiten für nach dem 16. Juni 2016 beginnende Geschäftsjahre bis maximal insgesamt 20 bzw. 24 Jahre.

¹ Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen sind nach dem AReG von den Verlängerungsmöglichkeiten des Prüfungsmandats nach Ablauf der Höchstlaufzeit ausgenommen, sodass nach zehn Jahren ein Prüferwechsel zwingend erforderlich wird (§ 340k Abs. 1 Satz 1 bzw. § 341k Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 318 Abs. 1a HGB n.F.).

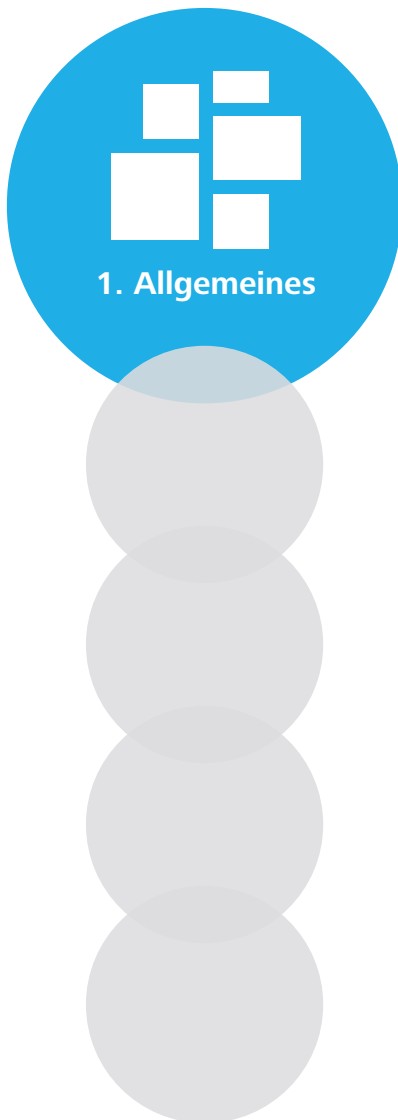
Überblick zum Ablauf des Auswahlverfahrens des Abschlussprüfers bei PIEs



Informationsgespräche und Site Visits



Ausgewählte Hinweise zum Auswahlverfahren des Abschlussprüfers bei PIEs



1.1. Zuständigkeiten

Hinweise

- Der **Prüfungsausschuss** ist gemäß § 107 Abs. 3 Satz 2 AktG n.F. sowie Art. 16 Abs. 2 und 3 EU-VO zuständig für:
 - Das Auswahlverfahren des Abschlussprüfers (im Einklang mit den gesetzlichen Vorgaben, insb. der EU-VO)
 - Die **begründete Empfehlung** von mindestens zwei Vorschlägen für das Prüfungsmandat mit Mitteilung der Präferenz für einen der Vorschläge an das Aufsichtsorgan
- Der Prüfungsausschuss kann beim Auswahlverfahren durch das zu prüfende Unternehmen unterstützt werden.
- Gibt es keinen Prüfungsausschuss, nimmt der Aufsichtsrat diese Aufgaben wahr.
- Das **Aufsichtsorgan** ist für den an die Gesellschafter- bzw. Hauptversammlung des zu prüfenden Unternehmens gerichteten **Vorschlag für die Bestellung des Abschlussprüfers** zuständig, der die Empfehlung und Präferenz des Prüfungsausschusses bzw. die Begründung des ggf. davon abweichenden Vorschlags des Aufsichtsorgans enthält (Art. 16 Abs. 5 EU-VO).
- Die **Hauptversammlung beschließt die Bestellung des Abschlussprüfers** (§ 119 Abs. 1 Nr. 4 AktG).
- Der **Abschlussprüfer** hat ein angemessenes Rotationssystem zur Sicherstellung der internen Rotations- und Cooling-off-Regelungen einzurichten (Art. 17 Abs. 7 EU-VO).

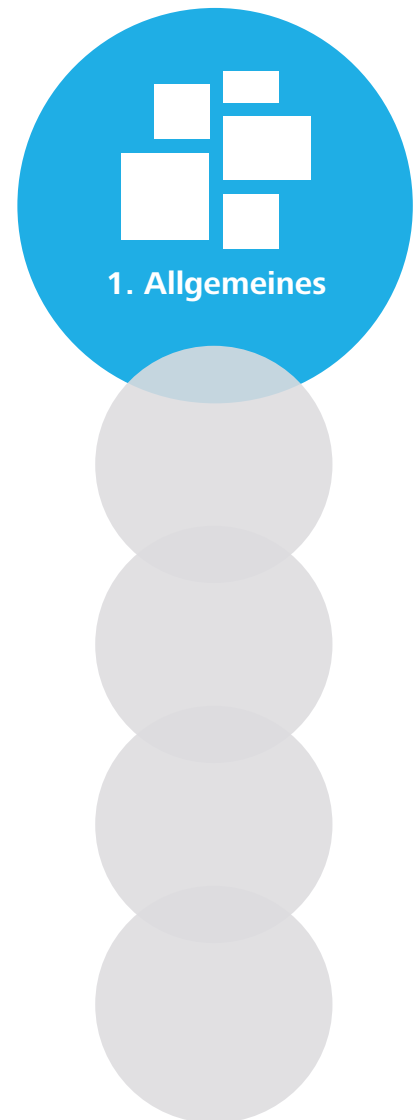
Erforderliche Unterlagen

- Der Prüfungsausschuss erklärt in seiner **begründeten Empfehlung**, dass diese frei von ungebührlicher Einflussnahme durch Dritte ist und ihm keine Vertragsklausel bzgl. der Beschränkung von Auswahlmöglichkeiten des Abschlussprüfers auferlegt wurde (Art. 16 Abs. 2 und 6 EU-VO).
- **Vorschlag** des Aufsichtsorgans **für die Bestellung des Abschlussprüfers**
- **Beschluss** der Gesellschafter- bzw. Hauptversammlung **zur Bestellung des Abschlussprüfers**

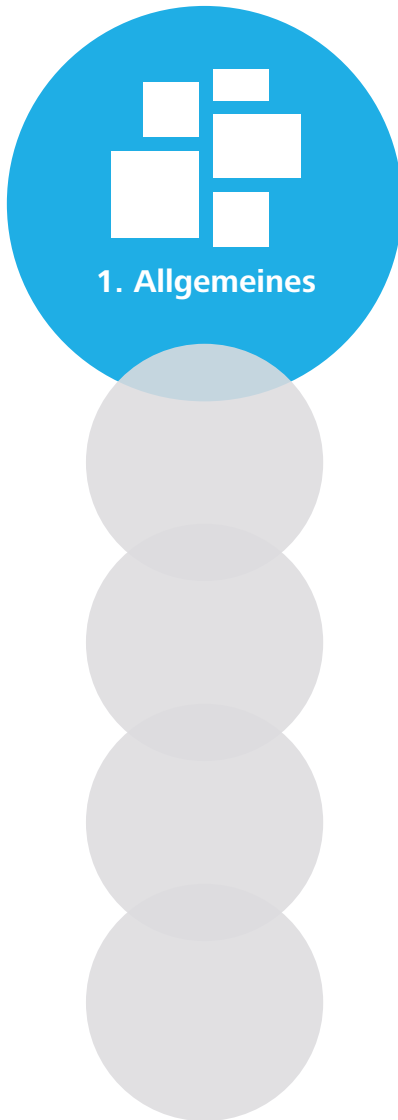
1.2. Zeitliche Besonderheiten

Hinweise

- Generell sind die Vorschriften zur Reform der Abschlussprüfung, die einen Bezug zum Geschäftsjahr haben, erstmalig für Geschäftsjahre anzuwenden, die nach dem 16. Juni 2016 beginnen – so auch die Regelungen zur externen Rotation des Abschlussprüfers.
- Die Mandatierung des Abschlussprüfers beträgt in Deutschland ein Jahr und kann jeweils bis zur Höchstlaufzeit verlängert werden, wobei bei (normalen) Wiederbestellungen des bisherigen Abschlussprüfers während der zulässigen 10-jährigen Mandatsdauer ein formelles Auswahlverfahren nach EU-VO nicht relevant ist.
- Nach Ablauf der 10-jährigen Höchstlaufzeit (Art. 17 Abs. 1 EU-VO) ist eine Verlängerung auf 20 Jahre nur nach einer Ausschreibung entsprechend Artikel 16 der EU-Verordnung bzw. auf 24 Jahre bei Joint Audits möglich, sofern daneben das Aufsichtsorgan auf Empfehlung des Prüfungsausschusses der Gesellschafter- bzw. Hauptversammlung die Verlängerung vorschlägt (§ 318 Abs. 1a HGB n.F., Art. 17 Abs. 5 EU-VO). Die Verlängerungsmöglichkeiten gelten nicht für Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen (§ 340k Abs. 1 Satz 1 bzw. § 341k Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 318 Abs. 1a HGB n.F.).
- **Hinweis:** Durch die unterschiedliche Ausübung von Wahlrechten zu den Rotationsregeln mit verschiedenen Höchstlaufzeiten und Verlängerungsoptionen in einzelnen EU-Mitgliedsstaaten ist es möglich, dass nicht alle PIES innerhalb eines Konzerns zum gleichen Zeitpunkt ihren Abschlussprüfer wechseln müssen. Entsprechend sind die Rotationsregeln in den einzelnen, für den Konzern relevanten Mitgliedsstaaten zu beachten und zu überwachen.



Ausgewählte Hinweise zum Auswahlverfahren des Abschlussprüfers bei PIEs



1.3. Adressaten der Ausschreibung

Hinweise

- Die diskriminierungsfreie Aufforderung zur Angebotsunterbreitung kann an beliebige Abschlussprüfer erfolgen – unter Beachtung der Regelungen zur Mandatshöchstlaufzeit inkl. der 4-jährigen Cooling-off-Regelung sowie des Nichtausschlusses von Abschlussprüfern, die das 15%-Kriterium bezüglich der PIE-Gesamthonorare nicht überschreiten (Art. 16 Abs. 3 lit. a EU-VO). Für Letzteres wird jährlich eine Liste der betreffenden Abschlussprüfer von der Abschlussprüferaufsichtsstelle (APAS) beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) veröffentlicht werden (Art. 16 Abs. 3 letzter Satz EU-VO).
- Vereinbarungen, die die Wahlmöglichkeiten auf bestimmte Prüfer oder Prüfungsgesellschaften beschränken, sind nichtig (§ 318 Abs. 1b HGB n.F.).
- Für jeden potenziellen Abschlussprüfer sollte die Möglichkeit gegeben sein, über die Ausschreibung informiert zu werden, möglicherweise über Mitteilungen im **Bundesanzeiger oder in (EU-) Amtsblättern**.
- Verstöße gegen die EU-Verordnung führen nicht zur Nichtigkeit des Jahresabschlusses (§ 256 Abs. 1 Nr. 3 AktG n.F.).

Erforderliche Unterlagen

- Ggf. Publizierung der Ausschreibung, möglicherweise im **Bundesanzeiger oder in (EU-) Amtsblättern**

2.1. Mindestanforderungen / Formvorschriften

Hinweise

- Das Auswahlverfahren im Rahmen der Ausschreibung ist frei gestaltbar. Im Laufe des Auswahlverfahrens können direkte Verhandlungen mit potenziellen Abschlussprüfern geführt werden (Art. 16 Abs. 3 lit. c EU-VO).
- Die Vorschriften zur Unabhängigkeit und zur Verschwiegenheit sind von den bietenden Abschlussprüfern zu beachten. Im Hinblick auf die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers sind insb. die Vorschriften der WPO, der §§ 319 ff. HGB sowie die Begrenzung (70%-CAP) der Erbringung von erlaubten Nichtprüfungsleistungen in drei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren (Art. 4 Abs. 2 EU-VO) zu beachten.
- Honorare für Abschlussprüfungen dürfen nicht ergebnisabhängig sein (Art. 4 Abs. 1 EU-VO).
- Der Abschlussprüfer bzw. dessen Netzwerk darf keine unzulässigen Nichtprüfungsleistungen für das zu prüfende Unternehmen, dessen Mutterunternehmen oder die von ihm beherrschten Unternehmen der Union erbringen (Art. 5 Abs. 1 EU-VO) – bei der Gestaltung und Umsetzung finanzinformationsbezogener interner Kontroll- oder Risikomanagementverfahren nach Art. 5 Abs. 1 Satz 2 lit. e EU-VO auch nicht im dem zu prüfenden Geschäftsjahr vorausgehenden Geschäftsjahr (sog. „Cooling-in“). (vgl. **Anlage 1** zu „Unzulässige Nichtprüfungsleistungen in Deutschland“)
- Bei Nichtprüfungsleistungen für von der PIE beherrschten Unternehmen mit Sitz in einem Drittland ist nach Art. 5 Abs. 5 EU-VO vom Abschlussprüfer zu beurteilen, ob diese Nichtprüfungsleistungen seine Unabhängigkeit beeinträchtigen bzw. ggf. Schutzmaßnahmen erforderlich sind. Als unzulässig gelten in jedem Fall Leistungen im Rahmen der Teilnahme an Managemententscheidungen, der Buchhaltung und Abschlusserstellung sowie der Gestaltung und Umsetzung finanzinformationsbezogener interner Kontroll- oder Risikomanagementverfahren.
- Zulässige Nichtprüfungsleistungen des Abschlussprüfers bzw. dessen Netzwerks sind durch den Prüfungsausschuss zu billigen (Art. 5 Abs. 4 EU-VO). Im Falle von Steuerberatungsleistungen regelt § 319a Abs. 3 HGB n.F. ausdrücklich, dass der Prüfungsausschuss vorher zustimmen muss.
- Kleinere PIEs (i.S.d. Art. 2 Abs. 1 lit. f und t der RL 2003/71/EG) sind nicht zur Durchführung eines formellen Auswahlverfahrens nach Artikel 16 der EU-Verordnung verpflichtet (Art. 16 Abs. 4 EU-VO).



2. Vorbereitung der Ausschreibung

Ausgewählte Hinweise zum Auswahlverfahren des Abschlussprüfers bei PIEs



2. Vorbereitung der Ausschreibung

2.2. Erstellung der Ausschreibungsunterlagen

Hinweise

- Die zu erstellenden **Ausschreibungsunterlagen** sind die Informationsgrundlage für die bietenden Abschlussprüfer und haben transparente, diskriminierungsfreie und sachgerechte Auswahlkriterien für die Bewertung und Auswahl des Abschlussprüfers zu enthalten (Art. 16 Abs. 3 lit. b EU-VO). Die Auswahlkriterien sind individuell nach den Gegebenheiten des zu prüfenden Unternehmens (z.B. Geschäftsmodell, Komplexität, Internationalität etc.) zu gewichten, und es ist zur Bewertung ein entsprechendes Auswertungsverfahren zu entwickeln – mit Anwendung auf alle Bieter gleichermaßen. (vgl. **Anlage 2** zu „Möglichen Auswahlkriterien“)
- In die Ausschreibungsunterlagen sind üblicherweise auch unternehmensindividuelle Vorgaben zum maximalen Umfang des einzureichenden Angebotsdokuments inkl. Anlagen (in der Regel ca. 50 bis max. 100 Seiten) und zur Form (Gliederung des Angebots, Pflichtbestandteile, Formate, Sprache(n), Anzahl der Kopien etc.) aufzunehmen.

Erforderliche Unterlagen

- Die **Ausschreibungsunterlagen** haben neben den Auswahlkriterien auch folgende Angaben zu enthalten (Art. 16 Abs. 3 lit. b und d EU-VO):
 - Geschäftstätigkeit des Unternehmens
 - Art der Abschlussprüfung
 - Von den Abschlussprüfern behördlich verlangte zu erfüllende Qualitätsstandards

3. Einladung zur Ausschreibung („Request for Proposal“ bzw. „RfP“)

Hinweise

- Um dem Vorwurf einer nicht diskriminierungsfreien Ausschreibung zu begegnen, bedarf es in der Regel eines mehrstufigen Auswahlprozesses, der grundsätzlich mit einer an alle interessierten Abschlussprüfer gerichteten, öffentlichen Aufforderung zur Bewerbung um das Prüfungsmandat beginnt. Dabei ist nicht geregelt, auf welche Art die „Öffentlichkeit“ des Ausschreibungsverfahrens zu erfolgen hat. Es handelt sich jedoch nicht um eine öffentliche Ausschreibung i.S.e. Ausschreibung bei öffentlichen Aufträgen (vgl. auch Blöink/Kumm, BB 2015, S. 1067, 1069).
- Das **Einladungsschreiben** an potenzielle Abschlussprüfer mit der Aufforderung zur Angebotsunterbreitung kann unter anderem folgende Bestandteile enthalten – ggf. in einer Vorstufe aber auch (sachlich begründet) kürzer sein:
 - Überblick zur Unternehmensgruppe (inkl. Segmente, Konzernstruktur etc.)
 - Angaben zur Geschäftstätigkeit
 - Art der Abschlussprüfung sowie Hinweise zum Prüfungsumfang (inkl. Ausland)
 - Hinweise zum Ausschreibungsprozess
 - Zeitlicher Ablauf/Zeitplan
 - Hinweise zur Kommunikation und zu Fragerunden
 - Beschreibung der Auswahlkriterien
 - Ggf. Hinweise zum Jahres- und Konzernabschluss-Prozess
 - Ansprechpartner und Hinweise (ggf. Restriktionen) zur Kontaktaufnahme
 - Klausel zu den Ausschreibungskosten und keine Bindungswirkung aus dem RfP seitens des zu prüfenden Unternehmens
 - **Anlagen mit weiteren Details**
- Potenziellen Abschlussprüfern kann – auch während des Auswahlverfahrens – die Möglichkeit zu Site Visits sowie zu persönlichen Informationsgesprächen mit Vertretern des zu prüfenden Unternehmens (z.B. Prüfungsausschuss, Finanzvorstand, Leitung Finanz- und Rechnungswesen, Leitung Steuern etc.) eingeräumt werden.

Erforderliche Unterlagen

- Ggf. Publizierung der Ausschreibung, möglicherweise im **Bundesanzeiger oder in (EU-)Amtsblättern**
- Das **Einladungsschreiben** mit der Aufforderung zur Angebotsunterbreitung kann folgende **Anlagen** enthalten:
 - Organigramm der Unternehmensgruppe
 - Details zum Prüfungsumfang (inkl. Konzerngesellschaften mit Bilanzsumme, Umsatzerlösen und Mitarbeiterzahl)
 - Informationen zur Organisation des (Konzern-)Rechnungswesens (inkl. Shared-Service-Centern)
 - Darstellung des rechnungslegungsbezogenen IKS
 - Beschreibung der Systeme, insb. zu IT und Risikomanagement
 - Letzte Jahres- und Konzernabschlüsse inkl. (Konzern-)Lageberichte für zumindest zwei Vorjahre
 - Zeitplan der Abschluss-Erstellung und -Prüfung
 - Beispiel des Reporting-Packages
 - Template zur Darstellung der Prüfungshonorare
 - Formulare zur Teilnahme- und Vertraulichkeitserklärung



Ausgewählte Hinweise zum Auswahlverfahren des Abschlussprüfers bei PIEs



4.1. Teilnahmeerklärung („Pre-Qualification Document“)

Hinweise

- Die Teilnahmeerklärung sollte neben einer **Vertraulichkeitserklärung** bestimmte **Erst-Informationen von den bietenden Abschlussprüfern** abfragen, um darauf basierend eine transparente und nachvollziehbare Vorauswahl der möglichen Abschlussprüfer vornehmen zu können.
- Darüber hinaus ist von den bietenden Abschlussprüfern sicherzustellen, dass sie mit Beginn des zu prüfenden Geschäftsjahres bzw. mit Beginn ihrer Prüfungstätigkeit **unabhängig** sind.

Erforderliche Unterlagen

- Abzufragende **Erst-Informationen von den bietenden Abschlussprüfern** können unter anderem sein:
 - Gründe für die Eignung als potenzieller Abschlussprüfer
 - Referenzen – z.B. gegliedert nach Branche, Größenordnung und Kapitalmarkt-zugehörigkeit
 - Umsatz bzw. Anzahl der Mitarbeiter des Abschlussprüfers in Deutschland und weltweit (Netzwerk)
- **Vertraulichkeitserklärung** (im Hinblick auf alle Beteiligten)
- Ggf. **Bestätigung** des Abschlussprüfers zur Beachtung und Einhaltung der Vorschriften zur **Unabhängigkeit**

4.2. Vorauswahl

Hinweise

- Auf Basis der Teilnahmeerklärungen und der Erst-Informationen erfolgt die Auswahl der Abschlussprüfer, die zur Fragerunde zugelassen und zur Abgabe eines schriftlichen Angebots eingeladen werden.

Erforderliche Unterlagen

- **Rückmeldung** an die beteiligten Abschlussprüfer mit dem Ergebnis der getroffenen Vorauswahl
- Nachvollziehbare **Dokumentation der Vorauswahl** durch das zu prüfende Unternehmen

4.3. Q&A-Session

Hinweise

- Alle potenziellen Abschlussprüfer haben die Möglichkeit zur (schriftlichen) **Einreichung von Fragen** an das zu prüfende Unternehmen im Zusammenhang mit der Ausschreibung, um im Anschluss daran ein aussagekräftiges Angebot abgeben zu können.
- Die **Beantwortung der Fragen** erfolgt in der Regel im Rahmen einer gemeinsamen Veranstaltung mit allen Abschlussprüfern (zur Sicherstellung der Fairness und zur Vermeidung von Informationsasymmetrien).

Erforderliche Unterlagen

- **Fragenkatalog des Abschlussprüfers**
- Ggf. erfolgt auch eine schriftliche **Beantwortung aller Fragen (Q&A-Papier)** durch das zu prüfende Unternehmen und die Zurverfügungstellung an die potenziellen Abschlussprüfer.

4.4. Abgabe des schriftlichen Angebots

Hinweise

- Die von den potenziellen Abschlussprüfern zu erstellenden **schriftlichen Angebote** an den Prüfungsausschuss bzw. das zu prüfende Unternehmen können unter anderem folgende Bestandteile umfassen:
 - Zusammenfassung
 - Prüfungsteam
 - Branchenexpertise
 - Vorgehensweise bei der Abschlussprüfung
 - Kommunikation
 - Details zur Mandatsüberleitung
 - Angaben zur Qualitätssicherung, zur Unabhängigkeit und zum Datenschutz
 - Angaben zum Honorar
 - Anlagen mit weiteren Details, z.B. Lebensläufe des Prüfungsteams, Allgemeine Auftragsbedingungen (AAB) etc.

Erforderliche Unterlagen

- **Schriftliches Angebot** der potenziellen Abschlussprüfer



Ausgewählte Hinweise zum Auswahlverfahren des Abschlussprüfers bei PIEs



4.5. Ggf. zweite Vorauswahl

Hinweise

- Auf Basis der abgegebenen Angebote erfolgt die Auswahl der Abschlussprüfer, die zur persönlichen Präsentation ihres Angebots zugelassen werden.

Erforderliche Unterlagen

- **Rückmeldung** an die beteiligten Abschlussprüfer mit dem Ergebnis der getroffenen Vorauswahl
- Nachvollziehbare **Dokumentation der Vorauswahl** durch das zu prüfende Unternehmen

4.6. Präsentation des Angebots

Hinweise

- Alle potenziellen Abschlussprüfer haben die Möglichkeit, ihr Angebot vor dem Prüfungsausschuss bzw. Vertretern des zu prüfenden Unternehmens persönlich zu **präsentieren** und Fragen zu beantworten. Die Diskussionen sollten vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses geleitet werden.
- Dabei ist es möglich, neben den zentralen Prüfungsverantwortlichen sowohl wichtige Mitglieder/ Spezialisten des Konzernprüfungsteams als auch lokale Prüfungsverantwortliche wesentlicher Konzerngesellschaften einzuladen.
- Darüber hinaus können unternehmensindividuell weitere mündliche **Präsentationen** vereinbart werden, z.B. vorab unter Einbindung wesentlicher Konzerngesellschaften.

Erforderliche Unterlagen

- **Präsentation** durch potenzielle Abschlussprüfer

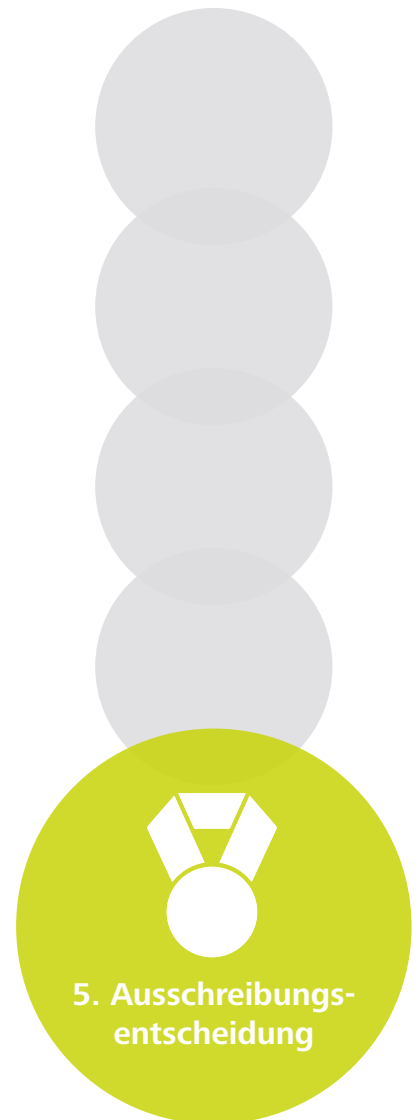
5.1. Beurteilung der bietenden Abschlussprüfer

Hinweise

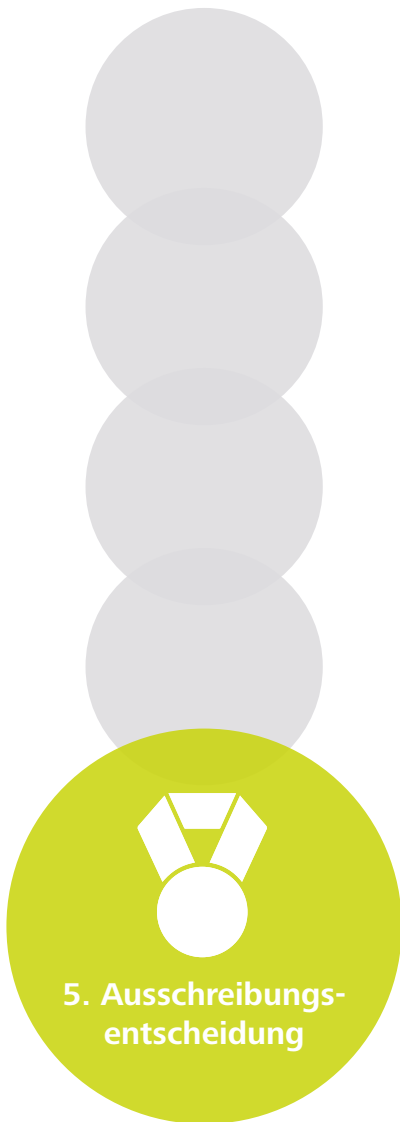
- Das zu prüfende Unternehmen beurteilt die Vorschläge der Abschlussprüfer anhand der festgelegten Auswahlkriterien inkl. deren Gewichtung und erstellt einen **Bericht** über die im Auswahlverfahren gezogenen Schlussfolgerungen (Art. 16 Abs. 3 lit. e EU-VO).
- Dieser Bericht wird vom Prüfungsausschuss validiert. Dabei sind auch die Restriktionen im Hinblick auf unzulässige Nichtprüfungsleistungen zu berücksichtigen, soweit sie das zu prüfende Geschäftsjahr oder bei Cooling-in-Leistungen das vorausgehende Geschäftsjahr betreffen.
- Dabei sind ggf. behördlich veröffentlichte Erkenntnisse und Schlussfolgerungen aus Inspektionen/Qualitätskontrollen über die bietenden Abschlussprüfer zu berücksichtigen.

Erforderliche Unterlagen

- **Bericht** über die im Auswahlverfahren gezogenen Schlussfolgerungen



Ausgewählte Hinweise zum Auswahlverfahren des Abschlussprüfers bei PIEs



5.2. Empfehlung des Prüfungsausschusses

Hinweise

- Der Prüfungsausschuss gibt auf Grundlage des Auswahlverfahrens eine **begründete Empfehlung** von mindestens zwei Vorschlägen für das Prüfungsmandat mit Mitteilung der Präferenz für einen der Vorschläge an das Aufsichtsorgan ab (Art. 16 Abs. 2 EU-VO).
- Die Begründung hat sachlich und nachvollziehbar zu erfolgen und insb. auf die in den Ausschreibungsunterlagen festgelegten Auswahlkriterien einzugehen (Art. 16 Abs. 3 lit. e EU-VO).
- Das zu prüfende Unternehmen muss auf behördliches Verlangen in der Lage sein, darzulegen, dass das Auswahlverfahren auf faire Weise durchgeführt wurde (Art. 16 Abs. 3 lit. f EU-VO).

Erforderliche Unterlagen

- **Dokumentation der Auswahlentscheidung** des Prüfungsausschusses
- Der Prüfungsausschuss erklärt in seiner **begründeten Empfehlung**, dass diese frei von ungebührlicher Einflussnahme durch Dritte ist und ihm keine Vertragsklausel bzgl. der Beschränkung von Auswahlmöglichkeiten des Abschlussprüfers auferlegt wurde (Art. 16 Abs. 2 und 6 EU-VO).
- **Debriefing/Rückmeldung** an die beteiligten Abschlussprüfer mit dem Ergebnis des Auswahlverfahrens

5.3. Vorschlag des Aufsichtsorgans

Hinweise

- Das Aufsichtsorgan ist für den an die Gesellschafter- bzw. Hauptversammlung des zu prüfenden Unternehmens gerichteten **Vorschlag für die Bestellung des Abschlussprüfers** zuständig, der die Empfehlung und Präferenz des Prüfungsausschusses bzw. die Begründung des ggf. davon abweichenden Vorschlags des Aufsichtsorgans enthält (Art. 16 Abs. 5 EU-VO).

Erforderliche Unterlagen

- **Vorschlag** des Aufsichtsorgans **für die Bestellung des Abschlussprüfers**
- Ggf. **Pressemeldung zum Prüferwechsel**

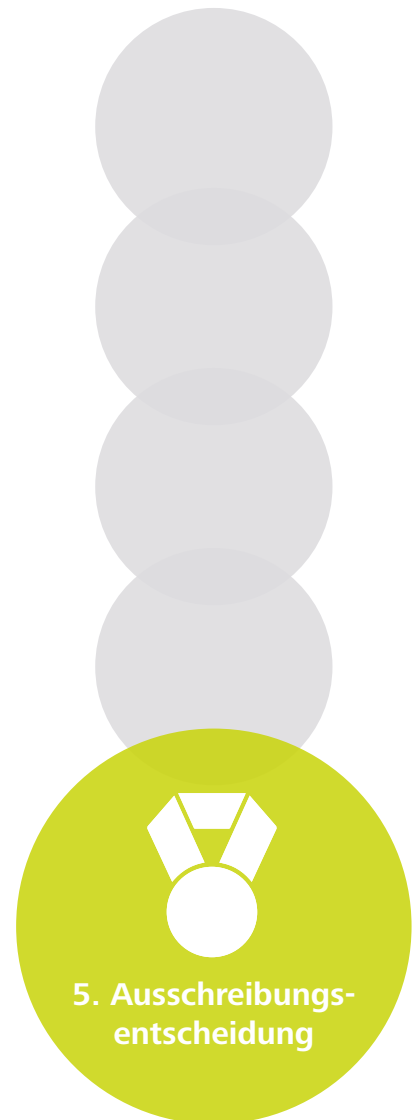
5.4. Beschluss durch die Gesellschafter- bzw. Hauptversammlung

Hinweise

- Die Hauptversammlung des zu prüfenden Unternehmens **beschließt die Bestellung des Abschlussprüfers** (§ 119 Abs. 1 Nr. 4 AktG).

Erforderliche Unterlagen

- **Beschluss** der Gesellschafter- bzw. Hauptversammlung **zur Bestellung des Abschlussprüfers**
- Annahme des Auftrags und **Auftragsbestätigungsschreiben** des bestellten Abschlussprüfers
- **Unabhängigkeitserklärung** des Abschlussprüfers



Anlagen

Anlage 1 Unzulässige Nichtprüfungsleistungen in Deutschland
im Zusammenhang mit der EU-Abschlussprüfer-Reform

Anlage 2 Mögliche Auswahlkriterien

Anlage 1

Unzulässige Nichtprüfungsleistungen in Deutschland

Im Folgenden sind die unzulässigen Nichtprüfungsleistungen in Deutschland im Zusammenhang mit der EU-Abschlussprüfer-Reform dargestellt:

a. Die Erbringung von Steuerberatungsleistungen im Zusammenhang mit:

- i. Erstellung von Steuererklärungen*
- ii. Lohnsteuer
- iii. Zöllen
- iv. Ermittlung von staatlichen Beihilfen und steuerlichen Anreizen, es sei denn, die Unterstützung durch den Abschlussprüfer oder die Prüfungsgesellschaft bei solchen Leistungen ist gesetzlich vorgeschrieben*
- v. Unterstützung hinsichtlich Steuerprüfungen durch die Steuerbehörden, es sei denn, die Unterstützung durch den Abschlussprüfer oder die Prüfungsgesellschaft bei diesen Prüfungen ist gesetzlich vorgeschrieben*
- vi. Berechnung der direkten und indirekten Steuern sowie latenter Steuern* (siehe Infobox)**
- vii. Erbringung von Steuerberatungsleistungen*

b. Leistungen, mit denen eine Teilnahme an der Führung oder an Entscheidungen des geprüften Unternehmens verbunden ist

c. Buchhaltung und Erstellung von Unterlagen der Rechnungslegung und von Abschlüssen

d. Lohn- und Gehaltsabrechnung

e. Gestaltung und Umsetzung interner Kontroll- oder Risikomanagementverfahren, die bei der Erstellung und/oder Kontrolle von Finanzinformationen oder Finanzinformationstechnologiesystemen zum Einsatz kommen (Cooling-in-Leistungen)

f. Bewertungsleistungen, einschließlich Bewertungsleistungen im Zusammenhang mit Leistungen im Bereich der Versicherungsmathematik und der Unterstützung bei Rechtsstreitigkeiten*

g. Juristische Leistungen im Zusammenhang mit:

- i. Allgemeiner Beratung
- ii. Verhandlungen im Namen des geprüften Unternehmens
- iii. Vermittlungstätigkeiten in Bezug auf die Beilegung von Rechtsstreitigkeiten

h. Leistungen im Zusammenhang mit der internen Revision des geprüften Unternehmens

i. Leistungen im Zusammenhang mit der Finanzierung, der Kapitalstruktur und -ausstattung sowie der Anlagestrategie des geprüften Unternehmens, ausgenommen die Erbringung von Bestätigungsleistungen im Zusammenhang mit Abschlüssen, einschließlich der Ausstellung von Prüfbescheinigungen (Comfort Letters) im Zusammenhang mit vom geprüften Unternehmen herausgegebenen Prospekten

j. Werbung für, Handel mit oder Zeichnung von Aktien der geprüften Unternehmen

k. Personaldienstleistungen in Bezug auf:

- i. Mitglieder der Unternehmensleitung, die in der Position sind, erheblichen Einfluss auf die Vorbereitung der Rechnungslegungsunterlagen oder der Abschlüsse, die Gegenstand der Abschlussprüfung sind, auszuüben, wenn zu diesen Dienstleistungen Folgendes gehört:
 - Suche nach oder Auswahl von Kandidaten für solche Positionen oder
 - Überprüfung der Referenzen von Kandidaten für diese Positionen
- ii. Aufbau der Organisationsstruktur
- iii. Kostenkontrolle

Achtung!

Bei Steuerberatungsleistungen kann aufgrund des unverändert geltenden § 319 Abs. 3 Nr. 3 lit. a HGB eine unzulässige Mitwirkung bei der Buchführung bzw. Aufstellung des zu prüfenden Jahresabschlusses im Hinblick auf die Berechnung von laufenden und latenten Steuern vorliegen.

* In Deutschland gemäß Abschlussprüferreformgesetz zulässige Nichtprüfungsleistungen, sofern kumulativ:

- a) die Leistungen einzeln oder zusammen keine unmittelbaren und nur unwesentliche Auswirkungen auf den zu prüfenden Abschluss haben (§ 319a Abs. 1 Nr. 2 und 3, Abs. 2 HGB n.F.), d.h. für Steuerberatungsleistungen, dass der für steuerliche Zwecke zu ermittelnde Gewinn im Inland nicht erheblich gekürzt wird oder kein erheblicher Teil des Gewinns ins Ausland – mit einem Steuersatz von weniger als 15% – verlagert wird, ohne dass eine über die steuerliche Vorteilerlangung hinausgehende wirtschaftliche Notwendigkeit besteht (§ 319a Abs. 1 Nr. 2 HGB n.F.) und
- b) die Auswirkungen auf den zu prüfenden Abschluss im Prüfungsbericht dargestellt und erläutert werden (§ 319a Abs. 1 Satz 3 HGB n.F.) und
- c) der Abschlussprüfer die Grundsätze der Unabhängigkeit gemäß Richtlinie 2006/43/EG erfüllt (Art. 5 Abs. 3 lit. c EU-VO).

Anlage 2

Mögliche Auswahlkriterien

a. Prüfungskompetenz

- i. Erfahrung mit internationalen Mandanten
 - Erfahrung mit komplexen Unternehmensstrukturen
 - Know-how bei der Prüfung von Shared-Service-Centern u.a.
- ii. Verständnis des Geschäftsmodells
 - Branchen-Know-how/Industrie-spezifische Erfahrungen/Referenzen
 - Einbindung von Industrie-Experten und (internationalen) Spezialisten sowie deren Mitarbeit in nationalen und internationalen Fachausschüssen und Gremien (insb. des Audit-Partners und des zentralen Prüfungsteams)
- iii. Sehr gute Kenntnisse im Bereich IFRS und Konzernrechnungslegung
- iv. Sehr gute Kenntnisse der lokalen Rechnungslegung in wichtigen Ländern
- v. Erfahrungen der eingesetzten Spezialisten
 - Know-how im IT-Bereich und bei IKS-Prüfungen
 - Kompetente Unterstützung bei prüfungsnahen Themen
 - Erfahrung bei der Prüfung von Compliance-Management-Systemen u.a.
- vi. Reputation, Integrität und Größe der Prüfungsgesellschaft
- vii. Ergebnisse der Prüfungsgesellschaft und der Auftragsverantwortlichen bei Inspektionen/Qualitätskontrollen der Aufsichtsbehörden (z.B. DPR, APAK bzw. APAS)
- viii. Lebensläufe von Audit-Partnern, Direktoren und Managern aus wichtigen Ländern

b. Prüfungshonorar

- i. Höhe des weltweiten Prüfungshonorars inklusive
 - Aufteilung auf die einzelnen Konzerngesellschaften
 - Klar definierte, transparente Anpassungsmechanismen bei Veränderungen des Prüfungsumfangs und des Konsolidierungskreises
 - Monitoring des weltweiten Prüfungshonorars
- ii. Honorarentwicklung in den nächsten Jahren
- iii. Höhe und Bedingungen der Haftungsvereinbarungen

c. Prüfungsvorgehen

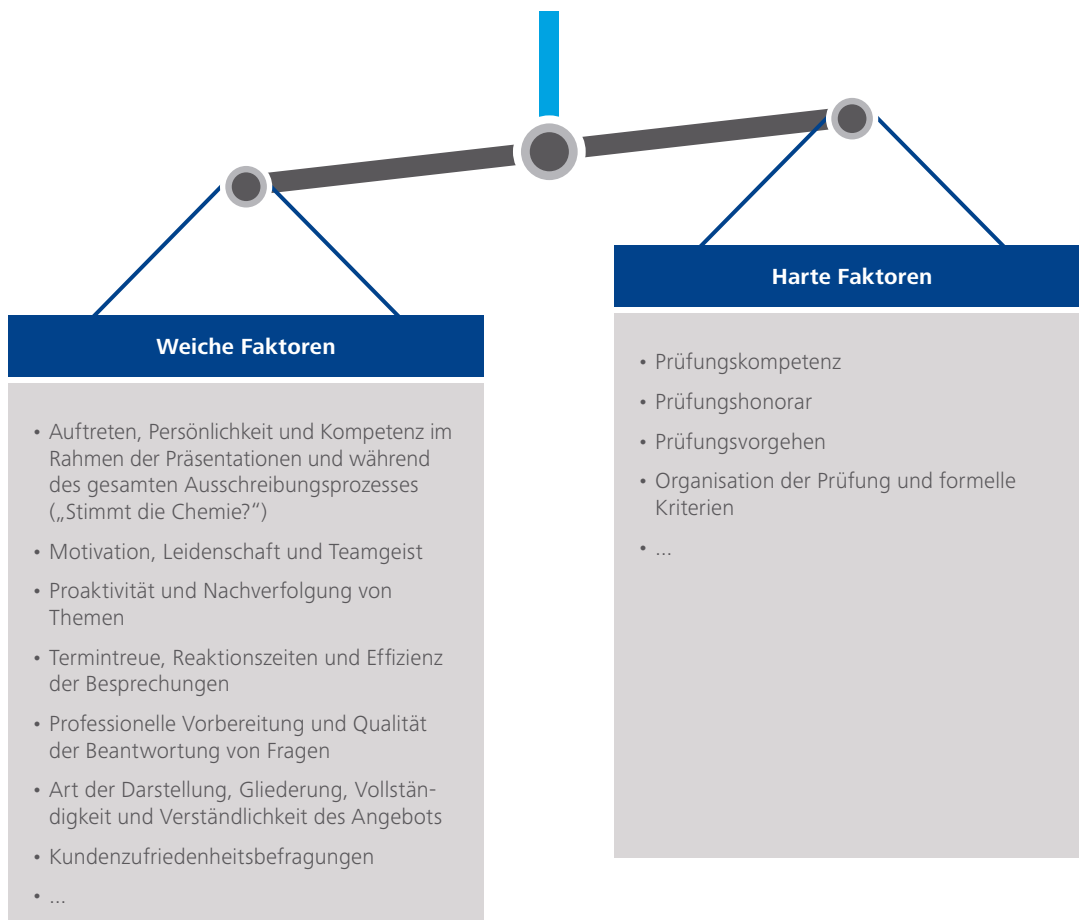
- i. Risikoorientierter Prüfungsansatz
 - (Zentralisierter) Prüfungs- bzw. Review-Ansatz
 - Bestimmung der Prüfungsschwerpunkte/des Prüfungsumfangs
 - Prüfungsansatz bei Werthaltigkeitstests von immateriellen Vermögenswerten inklusive Geschäfts- oder Firmenwerten
 - Ggf. Berücksichtigung eines Hard Close
- ii. Eingesetzte Prüfungs-Tools und deren Implementierung

d. Organisation der Prüfung und formelle Kriterien

- i. Organisation der Prüfung und Koordination der weltweiten Prüfungsteams
 - Ablauf der Prüfung
 - Entscheidungskompetenzen des verantwortlichen Audit-Partners – inklusive bei der Durchsetzung von Entscheidungen im Hinblick auf Konzern-Sachverhalte
 - Organisation der nationalen und internationalen Entscheidungs-, Konsultations- und Eskalationsprozesse
 - Organisation der Mandatsüberleitung vom vorherigen auf den neuen Abschlussprüfer
 - Maßnahmen zur Qualitätssicherung sowie Aus- und Fortbildung
 - Organisation/Erfahrung bei der Mandatsüberleitung auf den neuen Abschlussprüfer
- ii. Verfügbarkeit der erforderlichen nationalen und internationalen Spezialisten/Kapazitäten
- iii. Regionale Verfügbarkeit von kompetenten Prüfungsteams

- iv. Wirtschaftsprüfer-Qualifikation des verantwortlichen Audit-Partners
(zur Unterzeichnung des Bestätigungsvermerks in Deutschland)
- v. Konzept zur Sicherstellung einer schnellen und angemessenen Kommunikation inklusive
 - Wissenstransfer mit den weltweiten Prüfungsteams
 - Organisation des Wissenstransfers bei Wechseln innerhalb des Prüfungsteams
- vi. Darstellung des Mehrwerts aus der Prüfung
- vii. Informationen zu aktuellen Entwicklungen in der Rechnungslegung und darüber hinaus
- viii. Sicherstellung der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers unter Einhaltung der Vorschriften der WPO, der §§ 319 ff. HGB sowie der EU-Verordnung
- ix. Entwurf der Unabhängigkeitserklärung nach Tz. 7.2.1 des Deutschen Corporate Governance Kodex

Bei der Entscheidungsfindung zur Auswahl des Abschlussprüfers sollten auch sogenannte „weiche Faktoren“ Berücksichtigung finden.



Kontakt

Heiner Kompenhans

Managing Partner | Audit Germany
Tel: +49 (0)69 75695 6705
hkompenhans@deloitte.de

Christoph B. Schenk

Managing Partner | Audit Corporates
Tel: +49 (0)89 29036 8767
cschenk@deloitte.de

Sebastian Kiesewetter

Partner | Audit Capital Markets
Tel: +49 (0)911 23074 18
skiesewetter@deloitte.de

Dieser Leitfaden enthält allgemeine Hinweise, Empfehlungen und Erfahrungen zum Auswahlverfahren des Abschlussprüfers bei Unternehmen von öffentlichem Interesse in Deutschland auf Basis des Kenntnisstandes vom März 2016. Wir weisen darauf hin, dass weder ein Anspruch auf Vollständigkeit besteht noch in allen Fällen zwingende Handlungsvorgaben dargestellt werden. Insofern sind aktuelle Entwicklungen und unternehmensindividuelle Gegebenheiten zwingend zu erheben und entsprechend zu berücksichtigen.

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), eine „private company limited by guarantee“ (Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach britischem Recht), ihr Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und ihre verbundenen Unternehmen. DTTL und jedes ihrer Mitgliedsunternehmen sind rechtlich selbstständig und unabhängig. DTTL (auch „Deloitte Global“ genannt) erbringt selbst keine Leistungen gegenüber Mandanten. Eine detailliertere Beschreibung von DTTL und ihren Mitgliedsunternehmen finden Sie auf www.deloitte.com/de/ueberUns.

Deloitte erbringt Dienstleistungen in den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung, Corporate Finance und Consulting für Unternehmen und Institutionen aus allen Wirtschaftszweigen; Rechtsberatung wird in Deutschland von Deloitte Legal erbracht. Mit einem weltweiten Netzwerk von Mitgliedsgesellschaften in mehr als 150 Ländern verbindet Deloitte herausragende Kompetenz mit erstklassigen Leistungen und unterstützt Kunden bei der Lösung ihrer komplexen unternehmerischen Herausforderungen. Making an impact that matters – für mehr als 225.000 Mitarbeiter von Deloitte ist dies gemeinsames Leitbild und individueller Anspruch zugleich.

Diese Veröffentlichung enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen des Einzelfalls gerecht zu werden, und ist nicht dazu bestimmt, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen zu sein. Weder die Deloitte & Touche GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft noch Deloitte Touche Tohmatsu Limited, noch ihre Mitgliedsunternehmen oder deren verbundene Unternehmen (insgesamt das „Deloitte Netzwerk“) erbringen mittels dieser Veröffentlichung professionelle Beratungs- oder Dienstleistungen. Keines der Mitgliedsunternehmen des Deloitte Netzwerks ist verantwortlich für Verluste jedweder Art, die irgendetwas im Vertrauen auf diese Veröffentlichung erlitten hat.